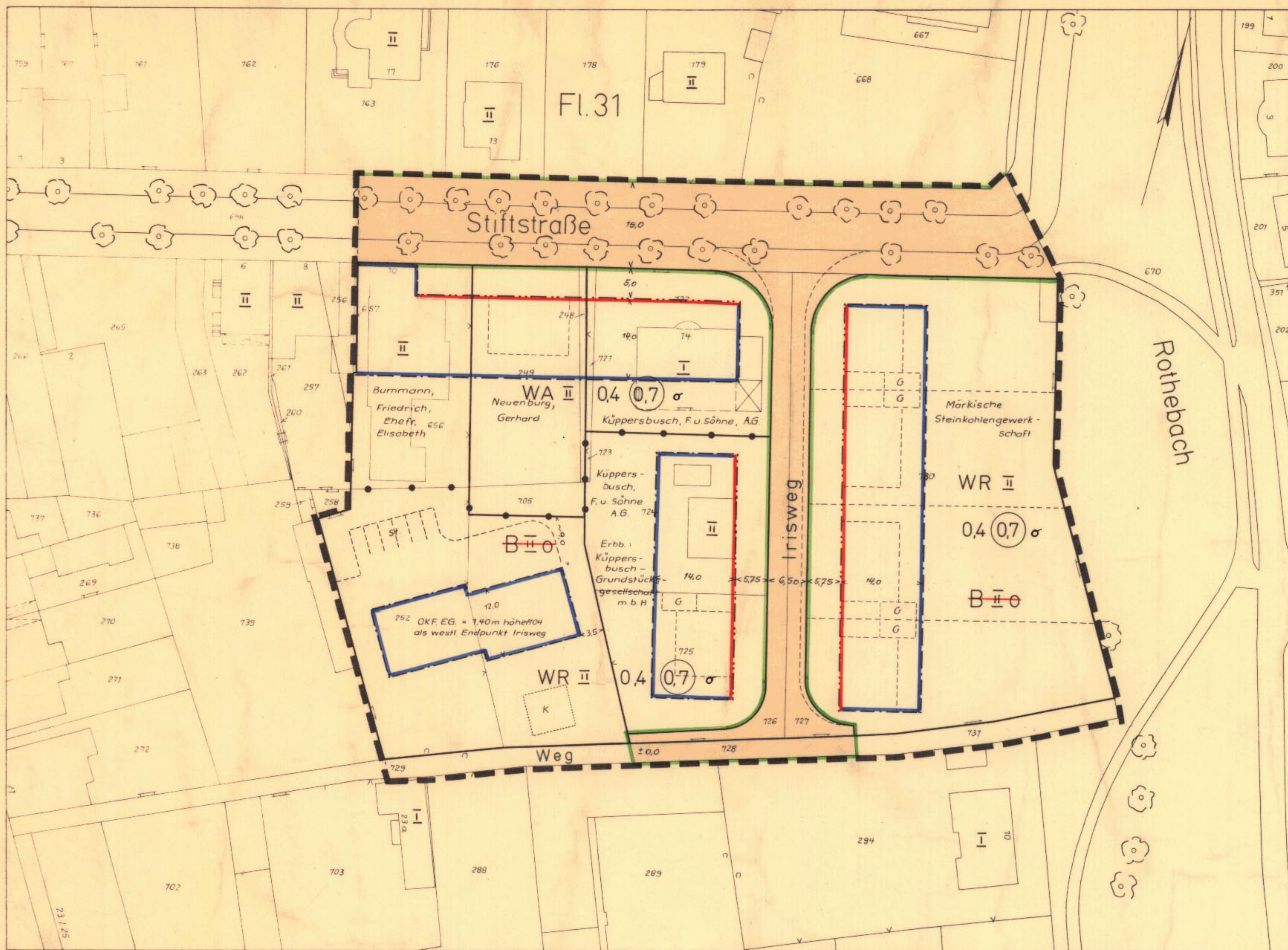




Zeichenerklärung

Nachrichtliche Darstellungen

	Wohngebäude
	Eigentumsgrenzen
	Flurstücksgrenzen
	Straßenquerschnitt
	Bebauungsvorschlag innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
	Garagen
	Stellplätze
	Kinderspielplatz

Festsetzungen

	Planbereichsgrenze
	Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche
	Baulinie
	Baugrenze
	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
	Grundflächenzahl
	Geschosflächenzahl
	vorhandene Verkehrsflächen
	offene Bauweise
	Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

	Ausweisung nach dem Baustufen- und Baugebietsplan
--	---

Festsetzungen in Textform

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Vorgärten zwischen den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen einerseits und den öffentlichen Verkehrsflächen andererseits sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die in früheren Verfahren förmlich festgestellten Fluchtlinien werden aufgehoben. Insbesondere treten für den Bereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft:

1. die Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Südenfeldmark zwischen Alleestraße, Schillerstraße, Grünstraße und Goethestraße vom 15.5.1893
2. die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes für das Gebiet zwischen Werler Straße, Caldenhofer Weg und den Gemeindegrenzen Hamm-Mark und Hamm-Berge vom 15.6.1927
3. die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes der Stiftstraße vom 21.2.1933

Gemarkung Hamm, Flur 31

Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 1501.020

im Sinne § 30 BBauG

Bereich zwischen der Stiftstraße, dem Rothebach, dem Interessentenweg Fl.31 Flurstücke 731,728,729 u. der westl. Grenze des Grundstücks Stiftstr. Hs.Nr. 10

nach den §§ 8 ff Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

— Zugleich Änderung der Baustufenordnung vom 4.7.1940 —

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, sowie die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Hamm, den 8.6.1966



Mischbach
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt.

Hamm, den 8.6.1966

Kaputomb
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG diesen Bebauungsplan am 30.11.1966 als Satzung beschlossen.

Hamm, den 6.12.1966

Kaputomb
Städt. Oberbaurat

Für den Entwurf:

Hamm, den 8.6.1966

N. Gorny
Stadtrat

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 2 (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 26.7.1966 beschlossen.

Hamm, den 15.8.1966

Kaputomb
Städt. Oberbaurat

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 5.4.1967 öffentlich bekannt gemacht worden.

Hamm, den 8.4.1967

Kaputomb
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 29.8. bis einschließlich 28.9.1966 öffentlich ausgelegt.

Hamm, den 5.10.1966

Kaputomb
Städt. Oberbaurat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

11.8.66 Az. 3-64-64

Der Verbandsdirektor



17.8.66

Kaputomb
Oberbaurat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 23.2.1967 Az. IB2-125.4 (Hamm 157) genehmigt worden.

Kaputomb
Landesbauaufsicht

Kaputomb
Landesbauaufsicht

01.020